



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Schutzwald attraktiv machen

verwalten – investieren – wirtschaften

Hermann Peyerl
Philipp Toscani



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Schutzwald attraktiv machen

verwalten – investieren – wirtschaften

Assoc.Prof. DDr. **Hermann Peyerl**, LL.M.

DI Dr. **Philipp Toscani**

Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Institut für Agrar- und Forstökonomie

Wien, im Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
1 Einleitung.....	2
2 Monitoring.....	4
2.1 Bestehende Systeme.....	4
2.2 Empfehlungen.....	5
3 Ausgestaltung von Fördermaßnahmen.....	6
3.1 Beratung.....	7
3.2 Förderwürdige Maßnahmen.....	7
3.3 Förderquote, Ober- und Untergrenzen.....	8
3.4 Fördergeber.....	8
4 Aufforstungsprojekte – Bottom-Up-Ansatz.....	9
5 Jagdwirtschaftliche Maßnahmen.....	10
5.1 Einhaltung bestehender Vereinbarungen.....	10
5.2 Förderausschluss bei Waldverwüstung.....	12
5.3 Abschussplanung und Abschusserfüllung.....	13
5.4 Potenzielle weitere Maßnahmen.....	14
6 Steuerrechtliche Anreize.....	15
6.1 Rahmenbedingungen.....	15
6.1.1 Umsatzsteuerrecht.....	15
6.1.2 Begünstigte Besteuerung von Gewinnen.....	15
6.1.3 Bevorzugte Verwertung von steuerlichen Verlusten.....	15
6.1.4 Investitionsförderungen.....	16
6.2 Verjüngungsmaßnahmen als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung.....	16
6.3 Investitionsprämie für Verjüngungsmaßnahmen.....	17
6.4 Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag.....	17
7 Bewirtschaftungsgenossenschaften im ForstG.....	19
7.1 Bewirtschaftungsgemeinschaften außerhalb des ForstG.....	19
7.2 Bringungsgenossenschaften nach dem ForstG.....	20
7.3 Einführung von Bewirtschaftungsgenossenschaften im ForstG.....	20
7.3.1 Rechtsform und Organisationsstruktur.....	20
7.3.2 Ablehnende Minderheiten.....	21
7.3.3 Organhaftpflichtversicherung.....	21
7.3.4 Abgabenrechtliche Begünstigungsmöglichkeiten.....	21
8 Bannlegung.....	23
9 Verpflichtende Bewirtschaftungsmaßnahmen im Schutzwald.....	24
10 Zusammenfassung.....	26

Vorwort

Die Schutzwaldsituation in Österreich ist dringend zu verbessern. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat sich mit dem „Aktionsprogramm Schutzwald“ deshalb das Ziel gesetzt, den Schutzwald durch geeignete Maßnahmen zu stärken. In dieser vom Bundesministerium finanzierten Studie wird ein Maßnahmenkonzept entwickelt, dessen Umsetzung zu einer aktiven Bewirtschaftung des Schutzwaldes beitragen kann. Ziel der Studie ist die Bereitstellung eines Kataloges an Maßnahmen, der dem Gesetzgeber und den staatlichen Behörden Möglichkeiten aufzeigt, wie eine möglichst flächendeckende Bewirtschaftung des Schutzwaldes in Österreich erreicht werden kann. Die vorgestellten Maßnahmen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In der Studie wird ausschließlich die wissenschaftliche Sicht der Studienautoren wiedergegeben.

1 Einleitung

Schutzwälder haben in Österreichs alpin geprägter Landschaft eine hohe Bedeutung zur Gewährleistung der Sicherheit von Mensch und Infrastruktur. Bei rund 820.000 ha (20,5%) der österreichischen Wälder handelt es sich um Schutzwälder im und außer Ertrag.¹ Die aktuelle Zwischenbewertung der österreichischen Waldinventur 2016-2018 lässt erkennen, dass die Fläche des Schutzwaldes in Ertrag rund 15.000 ha, jene außer Ertrag 25.000 ha seit der Periode 2007-2009 zugenommen hat. Gründe für die Zunahme sind vornehmlich die Neubewaldung, welche vor allem in höheren Lagen stattfindet, auf Flächen, die den Schutzwaldcharakter schon häufig vorgeben.² Das Vorhandensein ungleich alter Bäume unterschiedlicher Baumarten (ungleichaltrige Struktur) ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Schutzwälder ihre Funktion voll erfüllen können. Auf rund zwei Drittel der Schutzwaldfläche ist Verjüngung notwendig, die auf 70-80% dieser Fläche allerdings fehlt. Im Rahmen des österreichischen Waldprogramms hat man sich darauf verständigt, Sanierung und rechtzeitige Verjüngung sowie Beseitigung von Hemmfaktoren als wesentliche Ziele zu definieren. Die österreichische Waldstrategie 2020+³ legt im „Handlungsfeld 5: Schutzfunktionen der österreichischen Wälder“ sieben strategische Ziele fest, die zum Erhalt und zur Verbesserung der Schutzfunktion auf den rund 1,15 Mio.ha Waldfläche mit erhöhter oder hoher Schutzfunktion laut Waldentwicklungsplan beitragen sollen.

Die Schutzwirkung von Wäldern ist als lokales, öffentliches Gut zu verstehen, an dem ein fallspezifisch unterschiedliches Maß an privatem und öffentlichem Interesse besteht. Diesem steht häufig das Interesse des Eigentümers gegenüber, dass im Regelfall in der Konsumtion vorhandener Güter (Holzproduktion, Jagd etc.) liegt. Die anteilige Bereitstellung der Schutzwirkung als öffentliches Gut ist laut Forstgesetz (ForstG) auf Schutzwaldflächen soweit erforderlich, als diese durch Erträge aus der Bewirtschaftung gedeckt sind. Darüber hinaus sind Interessenten und die öffentliche Hand gefordert für effiziente und effektive Anreize für eine zielkonforme Bewirtschaftung zu sorgen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Schutzwirkung des Waldes eine über die rein volkswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit technischer Maßnahmen⁴ weit hinausgehende Auswirkung hat. Der (Schutz)wald ist ein prägendes Element des österreichischen Landschaftsbildes und trägt maßgeblich zur Erholungsfunktion und spezifisch auch dem Tourismus bei. Auch die Wohlfahrtsfunktion darf nicht außer Acht gelassen werden.

¹ BMLFUW, 2015: Österreichischer Waldbericht 2015.

² Russ, W., 2019: Mehr als 4 Millionen Hektar Wald in Österreich; BFW Praxisinformation Nr. 50-2019.

³ BMNT, 2018: Österreichische Waldstrategie 2020+.

⁴ Vgl. Altwegg, D., 1988: Volkswirtschaftliche Auswirkungen einer Zerstörung alpiner Schutzwälder durch Luftverunreinigungen.

Der *status quo* österreichischer Schutzwälder zeigt, dass lediglich 56% der Standortschutzwälder als stabil betrachtet werden können⁵ und die häufig notwendige Verjüngung hauptsächlich auf Grund des hohen Schalenwilddrucks ausbleibt.⁶ Zur Verbesserung dieser Situation ist es notwendig an mehreren Stellschrauben zu drehen. Dabei sollten etablierte Strukturen wie die Schutzwaldplattformen und der Forst&Jagd Dialog, die in den letzten Jahrzehnten entstanden sind, unbedingt genutzt und auf vorhandene Expertise zugegriffen werden. Die vorliegende Studie versucht einen Überblick über mögliche Ansatzpunkte zu geben, die geeignet erscheinen den Zustand von Schutzwäldern langfristig zu verbessern.

⁵ BMNT, 2018: Österreichische Waldstrategie 2020+.

⁶ Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG - Bericht des Rechnungshofes 2017/29.

2 Monitoring

Dieser Punkt stellt ausgewählte bestehende Monitoringsysteme, die im Zusammenhang mit Schutzwald relevant sind, vor, und präsentiert darauf aufbauend allgemeine Empfehlungen für Monitoring im Schutzwald.

2.1 Bestehende Systeme

In Österreich existieren zahlreiche Systeme zur Erfassung und Beurteilung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung, die teilweise regionale und teilweise österreichweite Beurteilungen ermöglichen. Eine vergleichende Studie von sieben verschiedenen Methoden⁷ des Wildeinfluss-Monitorings kommt zum Ergebnis, dass alle überprüften Ansätze Stärken und Schwächen aufweisen und keines der bestehenden Systeme eine ideale Methode darstellt oder eine solche existieren könnte. Folgend werden zwei der bestehenden Systeme skizziert, welche österreichweit Daten erfassen und deren Ergebnisse auch im Rahmen der Mariazeller Erklärung von Repräsentanten der Forstwirtschaft und der Landesjagdverbände Österreichs als außer Streit stehend beurteilt wurden:

Die **Österreichischen Waldinventur (ÖWI)** fällt gemäß § 130 ForstG in den Aufgabenbereich des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW). Seit 1961 werden in periodischen Abständen zahlreiche Daten zur Beschreibung des Zustandes und der Veränderung des österreichischen Waldes erhoben und ausgewertet. Die Datenerhebung erfolgt auf rund 11.000 Stichprobenpunkten, die über ganz Österreich verteilt sind.⁸ Reimoser und Schodterer (2014) nennen als Stärken der ÖWI die Repräsentativität der österreichweiten Ergebnisse, langfristige Vergleiche und die Erfassung von sowohl Wildeinfluss auf Jungwuchs, Schälung als auch andere Einflussfaktoren auf Waldentwicklung. Als Schwächen werden fehlender Bezug zur operativen Ebene sowie fehlende Kausalaussagen über die Wildauswirkung genannt.

Das **Wildeinflussmonitoring (WEM)** wird fachlich vom BMNT begleitet und in Zusammenarbeit von BFW und Landesforstdiensten in Konsens mit der Jägerschaft entwickelt. Es liefert seit 2004 österreichweit statistische Daten. Die Methode ist wissenschaftlich abgesichert und wird laufend evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt (zuletzt für die 5. WEM Periode 2016-2018). Reimoser und Schodterer (2014) nennen als Stärken des WEM die bezirkweise repräsentativen Ergebnisse, welche gute Vergleiche und zeitliche Entwicklungstrends auf Bezirksebene sowie Signifikanztests für Veränderung der Wildeinflussklassen zwischen den Aufnahmejahren ermöglichen. Die Schwächen des Systems sind wie auch bei der ÖWI der fehlende Bezug zur operativen Ebene und fehlende Kausalaussagen über Wildauswirkungen.

⁷ Reimoser, F., Schodterer, H., 2014: Erfassung und Beurteilung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung – Vergleich verschiedener Methoden des Wildeinfluss-Monitorings.

⁸ Mayer, P., Schadauer, K.L. 2019: Editorial der BFW Praxisinformation Nr. 50-2019.

In Ergänzung zu den vorgestellten Monitoring Systemen ÖWI und WEM stellt der **Waldentwicklungsplan (WEP)** ein österreichweites Fachgutachten über die Waldwirkungen gemäß § 6 ForstG dar. Der WEP liefert Entscheidungsgrundlagen für forstpolitisch und landeskulturelle Fragestellungen auf Grundlage forstlich-ökologischer, ökonomischer und sozialer Informationen. Die Planung erfolgt im Regelfall auf Ebene politischer Bezirke, wobei innerhalb dieser Teilflächenplanungen mit > 10 ha durchgeführt werden können. Zur Aktualisierung ist ein 10-jähriges Revisionsintervall vorgesehen.⁹ Im WEP sind die Grade der Funktionserfüllung der vier Wirkungen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) festgestellt und etwaige Beeinflussungen beschrieben. Im Rahmen der Planung werden notwendige Gegenmaßnahmen inklusive einer Beurteilung der Dringlichkeit definiert.

2.2 Empfehlungen

Um eine andauernde Verbesserung des Zustandes des Schutzwaldes erreichen zu können, müssen operationalisierbare Ziele formuliert werden, deren Entwicklung und Erreichung im Rahmen eines gemeinhin akzeptieren und geeigneten Monitoring Systems dokumentiert wird. Eine Anlehnung kann hierbei beim Konzept NaiS¹⁰ in der Schweiz genommen werden, deren Umsetzung bei durch Bundesmitteln abgegoltenen oder geförderten Maßnahmen verpflichtend ist. Aktuell gibt es in Österreich kein Monitoring System, welches den genannten Anforderungen im Bereich des Schutzwaldes gerecht wird.¹¹ Es wäre idealer Weise aufbauend auf den bereits etablierten und akzeptierten Systemen ÖWI, WEM und WEP ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes spezifisches Monitoring System zu entwickeln, welches in der Lage ist, eine objektive Beurteilung von Zustand, Entwicklung und Gefährdung von Schutzwäldern zu ermöglichen (Wald und Wild). Dabei müssen zeitliche und räumliche Auflösung der Aussageeinheiten auf die sich aus den Zielsetzungen ergebenden Erfordernisse abgestimmt werden. Die Bewertung des Wildstandes und Wildeinflusses sollte nach standardisierten und einheitlichen Grundsätzen erfolgen, um Vergleiche zu bestehenden Systemen (z.B. WEM und WEP) zu ermöglichen.

⁹ BMLFUW; 2012: Waldentwicklungsplan – Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung, Fassung 2012.

¹⁰ NaiS: Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald. <http://www.gebirgswald.ch/de/NaiS.html>.

¹¹ Rechnungshof, 2015: Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg – Bericht des Rechnungshofes Tirol 2015/8.

3 Ausgestaltung von Fördermaßnahmen

Der Staat Österreich hat sich durch die Ratifizierung des Bergwaldprotokolls¹² dazu verpflichtet, dass zur Sicherung der durch die Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen unter erschwerten Bedingungen unter anderem die Schutzfunktionen des Waldes (Artikel 6) eine ausreichende forstliche Förderung erfährt. Artikel 11 legt fest, dass eine Beanspruchung der Leistungen über die gesetzliche Verpflichtung hinaus angemessen und leistungsbezogen abzugelten ist. Nähere Bestimmungen zur forstlichen Förderung sind in Abschnitt X ForstG (§ 141-147) geregelt.

Im Rahmen eines Expertenworkshops wurde versucht Kriterien zu identifizieren, welche sich positiv bzw. negativ auf die Inanspruchnahme (bestehender) forstlicher Förderungen mit Bezug auf den Schutzwald auswirken.

Inanspruchnahme fördernde Kriterien:

- **Unbürokratische Maßnahmen:** Von Seiten der Praxis wird möglichst wenig bürokratischer Aufwand für die Förderabwicklung gewünscht. Als positiv wird einhellig die Abwicklung von Förderungen im Rahmen des Katastrophenfonds erachtet. Der mit den Maßnahmen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (LE) verbundene administrative Aufwand erscheint dagegen insbesondere für Klein(st)förderungen als zu hoch.
- **Einfache Beratungsmodelle:** Insbesondere für die Beratung von Klein(st)waldbesitzern wären Beratungsmodelle im Sinne von Katalogen wünschenswert. Darin sollten mögliche Maßnahmen auf Flächen zu möglichst langfristig fixen Sätzen auffindbar sein (z.B. Aufforstung einer Fläche mit Leitfunktion Schutzwald S3: Förderrate X €/ha).
- **Förderung großer Maßnahmenpakete:** Die Förderung möglichst großer Maßnahmenpakete führt zu einer Reduktion der administrativen Kosten je Einheit. Entsprechende Möglichkeiten sind prinzipiell durch gemeinschaftliche Rahmenanträge bereits im System der Ländlichen Entwicklung vorhanden. Diese sind allerdings auf die Durchführung einer Aktion und einen Zeitrahmen von eineinhalb Jahren begrenzt. Darüber hinaus erfolgt die Prüfung auf Ebene jedes einzelnen Begünstigten.
- **Einbringung von Strukturen:** Die Förderung von Vereinen und Verbänden sollte forciert werden um mehr Waldeigentümer zur Teilnahme zu motivieren und bessere Kosten-Nutzen-Verhältnisse für die Förderwerber zu erzielen. Im Rahmen der LE können auch Personenvereinigungen Förderanträge stellen. Die Haftung durch die Organe lässt diese Option in der Praxis aber häufig unattraktiv erscheinen.

¹² Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald; BGBl. III Nr. 233/2002 idF BGBl. III Nr. 112/2005.

Inanspruchnahme hemmende Kriterien:

- **Förderobergrenze:** Förderobergrenzen (aktuell 20 ha pro Jahr pro Aktion pro Förderwerber¹³) stellen für Großwaldbetriebe häufig ein Problem dar. Eine bedarfsorientierte Erweiterung der Obergrenzen (z.B. auf die tatsächliche Fläche eines Projektgebietes) könnte die Inanspruchnahme von Förderungen erhöhen.

3.1 Beratung

Im Rahmen des Bergwaldprotokolls¹⁴ haben sich die Vertragsparteien dazu verpflichtet dessen Zielsetzungen auch in anderen Politiken zu berücksichtigen, explizit auch in Bezug auf das Fachpersonal: Zur Umsetzung eines naturnahen und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteten Waldbaus ist für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge zu tragen (Artikel 2 Punkt g). Da die Bestellungspflicht für ein leitendes Forstorgan nur für Betriebe > 1.000 ha gesetzlich vorgeschrieben ist, kommt bei Waldbesitzungen < 1.000 ha den forstlichen Beratungsstellen im Sinne von Fachpersonal eine hohe Bedeutung zu. Forstliche Beratungstätigkeit wird in Österreich von unterschiedlichen Institutionen wahrgenommen.

Beratungsstellen sollten durch koordinierte Schwerpunktsetzung (thematisch oder regional) versuchen, Waldeigentümer zur Durchführung von Schutzwaldsanierungsmaßnahmen zu motivieren. Voraussetzung dafür wäre neben der erforderlichen Personalausstattung auch eine entsprechende Vorbereitung der Fördermaßnahmen zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes (Kosten-Nutzen-Verhältnis im Klein(st)wald). Hohe Personalausstattung, wie sie beispielsweise durch das Modell der Gemeindeforstbetriebe (Gemeindebedienstete) in Tirol gegeben ist, kann in vielen Fällen zur Durchführung von Schutzwaldarbeit und Schutzwaldprojekten beitragen.¹⁵

3.2 Förderwürdige Maßnahmen

Eingriffe im Schutzwald können beispielsweise in präventive und reaktive Maßnahmen eingeteilt werden.¹⁶ Unter präventiven Maßnahmen sind all jene zu verstehen, welche zu einer Verbesserung bzw. zu einem Erhalt der Schutzfunktion beitragen. Dazu zählen beispielsweise Durchforstungsmaßnahmen, Überführung von gleichförmigen in ungleichförmigen Wald, Verjüngungshiebe sowie Unterpflanzungen in Beständen mit geringer Bestandesdichte. Reaktive Eingriffe haben zu erfolgen um Folgeschäden einer Störung zu reduzieren und die Wiederherstellung der Schutzwirkung zu beschleunigen. Dazu zählen beispielsweise die Räumung von Windwurfflächen, Pflanzungen, aber

¹³ LKNÖ, 2017: Forstförderung LE 14-20.

¹⁴ Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald; BGBl. III Nr. 233/2002 idF BGBl. III Nr. 112/2005.

¹⁵ Rechnungshof, 2015: Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg – Bericht des Rechnungshofes Tirol 2015/8.

¹⁶ Brang, P., Hallenbarter, D., 2007: Bewertung von Handlungsstrategien in Schutzwäldern: Ein integraler Modellansatz. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 158 (2007) 6: 176-193.

auch technische Maßnahmen zur vorübergehenden Wiederherstellung der Schutzfunktion. Während reaktive Maßnahmen *per se* nicht geplant werden können, sollte die fachliche Beurteilung der Förderwürdigkeit von Maßnahmen im Schutzwald auf die konkreten Zielsetzungen für die Flächen gemäß Waldentwicklungsplan, Waldfachplan oder spezifischer Maßnahmenplanungen gestützt sein. Die Vergabe von nationalen und EU Mitteln wird vom Bundesminister (BMNT) gewährt (§ 143 Abs. 1 ForstG). Eine Entwicklung eines vereinfachten und bundesweit vereinheitlichten Maßnahmenkatalogs für Maßnahmen im Schutzwald wäre aus Sicht der (Beratungs)praxis wünschenswert. Im Sinne der Effizienz wäre es vorzuziehen, nicht den Input, sondern die jeweils erbrachte Leistung (Art der Leistungserbringung ggf. differenziert nach Schwierigkeitsgraden) auf Grundlage entsprechender, regelmäßig valorisierter Leistungskataloge zu honorieren. Entsprechende Vergütungssätze sollten sich am einschlägigen Markt von Dienstleistungen orientieren und auch die Finanzierung einer ersatzweisen Durchführung durch Dienstleister ermöglichen. Dieser Ansatz könnte auch in Richtung einer generellen Anbieterspflicht für förderwürdige Maßnahmen im Schutzwald durch die Österreichischen Bundesforste entwickelt werden. Führt ein Waldbesitzer die Maßnahmen nicht selbstständig durch oder beauftragt diese anderwärtig, könnten zur Umsetzung die ÖBf zu kostendeckenden Konditionen beauftragt werden.

3.3 Förderquote, Ober- und Untergrenzen

Die Programme der LE sind ein wesentliches Element der forstlichen Förderung im Bereich des Schutzwaldes. Für viele Maßnahmen erfolgt die Förderung auf Grundlage von Standardkostensätzen mit einer Förderquote von 60% im Wirtschaftswald und 80% im Schutzwald. Generell ist zu beachten, dass die bestehenden Untergrenzen bei der Förderung Kleinstwaldbesitzer *de facto* aus Maßnahmen im Rahmen der LE Förderungen ausschließen können. Die im Rahmen der LE definierte Obergrenze von 20 ha pro Maßnahme pro Jahr stellt für Großbetriebe eine Einschränkung dar, welche auf die Umsetzung von Schutzwaldprojekten hemmend wirken kann.

Um insbesondere in Zeiten mit rückläufigen Holzpreisen eine Umsetzung von Schutzwaldsaniierungsprojekten anzukurbeln ist eine Anhebung der Förderquote auf 100% anzuraten. Jene Maßnahmen, die auf Grund der Ober- und Untergrenzen aktuell nicht förderbar sind, müssen im Schutzwald aus nationalen Fördermitteln getragen werden.

3.4 Fördergeber

Eine einfache Ausgestaltung von Fördermaßnahmen und damit verbunden eine einfache Antragstellung und Abwicklung ist für die Schutzwaldbesitzer von prioritärer Bedeutung. Die Mittelherkunft ist aus Sicht der Waldeigentümer von untergeordneter Relevanz.

Aufgrund der historisch gewachsenen Förderstrukturen ist eine Zusammenfassung der Fördermittel bei einzelnen Fördergebern nicht denkbar, sondern es besteht weiterhin ein Bedarf an Bundes-, Landes- und EU-Mitteln und allenfalls auch weiteren Förderquellen. Ein breit aufgestelltes Förderregime hat den Vorteil, dass auch eine breite Erreichbarkeit der Schutzwaldbesitzer zu erwarten ist.

4 Aufforstungsprojekte – Bottom-Up-Ansatz

Im Rahmen eines Aufforstungsprojektes planen ein oder mehrere Waldbesitzer ein konkretes Projekt zur Verbesserung von Schutzwaldflächen und treten mit diesem an den Staat als Auftraggeber heran. Prinzipiell soll es sich dabei um einen Bottom-Up-Ansatz handeln, bei dem die Initiative von Seiten der Projektwerber kommt und eine Beauftragung für ein konkretes Projekt durch den Bund erfolgt. Ein Projekt umfasst alle zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen während einer Projektlaufzeit von beispielsweise bis zu 30 Jahren.

Als Grundlage zur Entwicklung von Aufforstungsprojekten kann der Waldentwicklungsplan dienen. In diesem werden von Fachpersonal Funktionsflächen mit gleichen Wirkungen zusammengefasst. Die ausgewiesenen Leitfunktionen und deren Beeinträchtigungen können zur Priorisierung von Flächen herangezogen werden. Aufforstungsprojektwerber können sich aus eigenen Stücken zusammensuchen oder potentielle Projektwerber durch eine Verschneidung von Waldentwicklungsplan und Katasterdaten angesprochen werden. Ein wesentlicher zu klärender Punkt ist hierbei, wie in Projektgebieten mit widerstrebenden Minderheiten umzugehen ist, deren Teilnahme für den Projekterfolg von Bedeutung ist. Für die Projektgebiete sind im nächsten Schritt Waldfachpläne mit konkreten Umsetzungskonzepten zu erstellen, welche alle relevanten Stakeholder-Interessen berücksichtigen. Die Auswahl der Projekte kann hinsichtlich des zu erwartenden Impacts, Dringlichkeit der Maßnahme und erwarteter Umsetzungsqualität erfolgen.

Zur Finanzierung könnten Elemente vergleichbar dem laut Waldstrategie 2020+ zu forcierenden Ökosponsoring verwendet werden. Im Rahmen von Schutzwaldsponsoring könnte insbesondere Sponsoren aus der Wirtschaft die Möglichkeit geboten werden, sich finanziell an der Schutzwaldsanie rung zu beteiligen. Zur fachlichen Prüfung wären, analog zu Flächenwirtschaftlichen Projekten, die Wildbach- und Lawinenverbauung in Abstimmung mit den zuständigen Landesforstdiensten heranzuziehen.

5 Jagdwirtschaftliche Maßnahmen

Fehlende oder unzureichende Verjüngung ist eines der Hauptprobleme im Schutzwald. Als wesentlicher Grund für die unzureichende Verjüngung wird der hohe Wildstand genannt.¹⁷ Weitere Folgen sind Entmischung der Baumarten durch selektiven Verbiss sowie der Verlust stabilisierender Baumarten im Schutzwald.¹⁸ Die jüngsten Ergebnisse des WEM lassen zwar eine erstmalige Verbesserung der Wildschadenssituation in Österreich vermuten, dies gilt aller Voraussicht nach aber nicht für den Schutzwald.¹⁹ Eine Anpassung des Wildstandes auf ein vertretbares Ausmaß, welches natürliche Verjüngung ermöglicht und so den vereinbarten Zielen des Bergwaldprotokolls und der Mariazeller Erklärung gerecht zu werden, sollte ein vorrangiges Ziel sein. Dazu erscheinen die folgend beschriebenen jagdwirtschaftlichen Stellschrauben erfolgsversprechend.

5.1 Einhaltung bestehender Vereinbarungen

Die Alpenkonvention (1991) stellt einen internationalen völkerrechtlichen Vertrag zwischen den Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien und der Europäischen Gemeinschaft dar. Das Übereinkommen ist in Österreich am 6. März 1995 in Kraft getreten (vgl. BGBl 477/1995). Artikel 2 der Alpenkonvention nennt 12 Themenbereiche zu denen bislang zu 8 inhaltliche Protokolle erstellt wurden. Darunter insbesondere auch das „Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald“ (vgl. BGBl III Nr. 233/2002 idF BGBl III Nr. 112/2005), gemeinläufig als Bergwaldprotokoll bezeichnet.

Zielsetzung des Bergwaldprotokolls

Die Zielsetzung des Bergwaldprotokolls (2002) ist die Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung der Stabilität des Bergwaldes als naturnaher Lebensraum durch pflegliche und naturnahe Bergwaldwirtschaft. Konkrete Ziele sind unter anderem natürliche Waldverjüngungsverfahren und gut strukturierter, stufiger Bestandaufbau mit standortgerechten Baumarten (Artikel 1 Bergwaldprotokoll).

Um die Ziele des Bergwaldprotokolls erreichen zu können, haben sich die Vertragsparteien dazu verpflichtet diese auch in anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere auch in Bezug auf Schalenwildbestände: Diese sind auf jenes Maß zu begrenzen, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht (Artikel 2 Punkt b).

¹⁷ Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG - Bericht des Rechnungshofes 2017/29.

¹⁸ BMNT, 2018: Österreichische Waldstrategie 2020+.

¹⁹ BMNT, 2019: Wildschadensbericht 2018.

Mariazeller Erklärung

Die Ergebnisse der ÖWI und des WEM wurden von den Verantwortlichen zum Anlass für eine fachlich fundierte Diskussion der „Wald-und-Wild-Thematik“ genommen. In weiterer Folge hat diese Diskussion dann zur Unterzeichnung der Mariazeller Erklärung durch hochrangige Repräsentanten der Forstwirtschaft und der Landesjagdverbände Österreichs am 1. August 2012 geführt. Diese Erklärung nennt 4 Ziele, welche gleichermaßen von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten anzustreben sind:

- (i) Die Verjüngung der am Standort typisch vorkommenden Baumarten soll grundsätzlich dem natürlichen Potential entsprechend erfolgen können.
- (ii) Die Wildstände sollen derart gestaltet sein, dass Schutzmaßnahmen nicht die Regel, sondern die Ausnahme darstellen.
- (iii) Weitere Verschlechterungen der Wildlebensräume und weitere Beeinträchtigungen des Wildes und seiner Lebensweise durch Dritte sind hintanzuhalten.
- (iv) Die Regulierung der Schalenwildbestände ist die vordringliche Aufgabe der nahen Zukunft.

Ergänzend ist eines der Prinzipien der Mariazeller Erklärung besonders herauszustreichen: „ÖWI und WEM liefern Ergebnisse, die außer Streit stehen. Ihre Interpretation und die Vereinbarung adäquater Lösungsstrategien haben gemeinsam mit Augenmaß und Realitätsnähe auf allen Ebenen zu erfolgen. Die Wissenschaft hat hierbei und auch bei weiteren Methodenentwicklungen entsprechend Hilfestellung zu geben.“²⁰ Die Mariazeller Erklärung führte zur Schaffung des Forst&Jagd-Dialogs, einem freiwilligen Gremium mit Mitgliedern aus den Bereichen Jagd, Forst und Wissenschaft mit dem Ziel die Anspannung im Wald-Wild Konflikt zu lösen.²¹

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sowohl auf Seite der Politik als auch bei den Vertretern der Jagd- und Forstwirtschaft ein Problembewusstsein vorliegt. Während das Bergwaldprotokoll eine rechtsverbindliche Norm darstellt, hat die Mariazeller Erklärung den Charakter einer unverbindlichen Absichtserklärung. Die Einhaltung des Bergwaldprotokolls würde die Anpassung des Wildstandes auf ein Ausmaß bewirken, welches eines der Hauptprobleme im Schutzwald, die fehlende Naturverjüngung, positiv beeinflussen sollte. Der Forst&Jagd-Dialog stellt bereits einen wesentlichen Startpunkt zur Bewältigung des Problems dar. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor zur Umsetzung dieses Punktes wird in der Kommunikation liegen. Einerseits ist bei der Kommunikation auf fachlicher Ebene zu beachten, dass – laut Aussagen der Praxis – die Mariazeller Erklärung auf Grund der Freiwilligkeit mit einem positiveren Image verbunden ist als die Einhaltung des Bergwaldprotokolls. Andererseits ist es dringend anzuraten, die breite Öffentlichkeit in geeigneter

²⁰ Mariazeller Erklärung, 2012, S.2.

²¹ Siehe dazu www.forstjagddialog.at.

Weise über die komplexen Zusammenhänge zwischen zu hohen Wildbeständen und ausbleibender Schutzfunktion des Waldes zu informieren. Medienberichterstattungen der vergangenen Winter haben gezeigt, wie emotional das Thema Wild und Jagd in der Bevölkerung behaftet ist.

5.2 Förderausschluss bei Waldverwüstung

Das ForstG regelt in § 16 Abs. 5 (Waldverwüstung), dass die flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere mittels Gutachten über Ursachen, Art und Ausmaß sowie Vorschläge zur Abstellung der Gefahr an die Jagdbehörde und den Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung zu melden sind. Einzelne Programme der LE nehmen in den Voraussetzungen für die Förderung explizit auf diese Regelung Bezug.²² Darüber hinaus werden im ForstG die Rahmenbedingungen für die Forstliche Förderung genannt. § 143 Abs. 4b führt aus, dass eine Förderung grundsätzlich nur gewährt werden darf, wenn eine Sicherung des dauernden Erfolges der Förderungsmaßnahme gewährleistet ist. Brawenz et al. (2015) führen dazu aus, dass sich die Erfolgserwartung an forstfachlichem Ermessen zu orientieren hat (vgl. erschwerte Produktionsbedingungen im Schutzwaldbereich). Die Forderung entsprechende Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projekterfolges zu erwarten ist, ist Bestandteil der meisten LE-Förderprogramme. Dazu ist allerdings anzumerken, dass der Schutz vor Wildschäden im Rahmen der LE nicht förderbar ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Besitzer von Waldflächen mit starken Wildschäden in vielen Fällen von der forstlichen Förderung ausgeschlossen sein können. Dies erscheint aus Sicht des Fördergebers in weiten Teilen auch nachvollziehbar, da auf diesen Flächen das Förderziel oftmals nicht erreichbar ist. Allerdings ist in Betracht zu ziehen, dass eine Änderung der Wildschadenssituation in vielen Fällen kaum im Handlungsspielraum des Grundeigentümers liegt. Erst ab Vorliegen einer Eigenjagd besteht die Möglichkeit über die Erstellung eigener Abschusspläne aktiv in das Wildtiermanagement einzugreifen. Um tatsächliche Auswirkungen auf die Wildschadenssituation erzielen zu können, muss das Wildtiermanagement aber viel großflächiger angepasst werden.

Eine mögliche Adaptierung in diesem Bereich stellt unter bestehenden Voraussetzungen zumindest die Förderbarkeit von Maßnahmen zum Schutz vor Wildschäden im Rahmen von LE-Projekten dar, wenn das Verschulden an der Wildschadenssituation nachweislich nicht im Handlungsspielraum des Förderwerbers liegt. Im landwirtschaftlichen Bereich sind entsprechende Förderungen im Rahmen der LE möglich. Eine Gleichstellung der Forstwirtschaft in diesem Punkt sollte eine der Zielsetzungen bei der Entwicklung des nächsten nationalen Programmes sein.

²² Vgl. z.B. Programm zur Ländlichen Entwicklung 2014-2020 Programm 25 – 25.4.4

5.3 Abschussplanung und Abschusserfüllung

Ziel der Abschussplanung muss das Erreichen einer ökologisch und wirtschaftlich tragbaren Wilddichte im Sinne des Bergwaldprotokolls sein. Um eine entsprechende Abschussplanung entwickeln zu können, muss diese einheitlich sowohl betreffend Methode als auch Daten-grundlage erfolgen. Die Abschussplanung ist in den jeweiligen Landesjagdgesetzen geregelt. Für zumindest Schalenwild (mit Ausnahme Schwarzwild) sind Abschusspläne durch den Jagdausübungsberechtigten zu erstellen und der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) vorzulegen. Darin ist teilweise explizit auf die Wildschadenssituation einzugehen und diese fallweise vom Pächter bestätigen zu lassen. Die BVB hat die Abschusspläne nach Prüfung freizugeben oder gutachterlich festzulegen.

Um sicherzustellen, dass weibliche und Nachwuchsstücke entsprechend dem Abschussplan entnommen werden, sollte die Erfüllung der Mindestmenge grundsätzlich die Voraussetzung zum Abschuss von Trophäenträgern darstellen. Einzelne Landesjagdgesetze weisen derzeit bereits die Möglichkeit auf, dies durch die BVB zu erlassen. Darüber hinaus besteht in allen Landesjagdgesetzen bereits die Möglichkeit zur Reduktion der Wilddichte, wenn diese mit den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht vertretbar sind. In solchen Fällen muss die BVB von Amts wegen tätig werden. Dazu führt Univ. Prof. Dr. H. Wegscheider in einem Gutachten aus, „dass sich auch Behördenorgane, die entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht gegen großflächig waldgefährdende Wildschäden (einen Überbestand an Schalenwild) einschreiten, nach § 182 Abs 2 StGB strafbar machen“.

Der Nachweis zur Erfüllung des Abschussplans erfolgt durch das Führen von Abschusslisten durch den Jagdausübungsberechtigten. Eine direkte und zeitnahe Meldung des Abschusses an die BVB erfolgt in einigen Bundesländern. Zur Besprechung und Beurteilung der jagdwirtschaftlichen Situation können Hege-/Trophäenschauen abgehalten werden. Bei diesen werden Trophäen und/oder andere zur Altersbestimmung geeignete Teile des Wildkörpers durch fachlich geeignete und zuständige Personen beurteilt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich diese Beurteilung im Regelfall auf die Trophäenträger bezieht und weibliche und Nachwuchsstücke meist nicht enthalten sind. Eine lückenlose Kontrolle der Erfüllung des Abschussplanes ist somit nicht möglich. In einzelnen Ländern ist daher auch die Grünvorlage (Vorlage geschossener Stücke in aufgebrochenem Zustand) bei Rotwild vorgesehen. Manche Landesjagdgesetze sehen auch die Möglichkeit vor, im Bedarfsfall die Grünvorlage aller entnommenen Stücke (Schalenwilds) zu verordnen. Durch die Grünvorlage können etwaige Zweifel an der Erfüllung des Abschussplanes widerlegt werden. Dabei könnten auch moderne Kommunikationstechnologien wie die Übermittlung von Fotos und Koordinationsdaten mittels Smartphone genutzt werden.

Zusammenfassend lassen sich folgende Potentiale im Bereich der Abschussplanung und Abschusserfüllung identifizieren: Die Abschussplanung sollte auf nachvollziehbarer und einheitlicher Datengrundlage erfolgen. Eine entsprechende Datengrundlage muss neben quantitativen auch qualitative Kriterien enthalten, welche eine umfassende Beurteilung des aktuellen Wildstandes und Wildeinflusses ermöglicht. Um die geplante Entwicklung des Wildstandes sicherzustellen sollte

eine Reihung des Abschusses nach weiblichen und Nachwuchsstücken vor Trophäenträgern erfolgen. Wo eine Wildstandsreduktion erforderlich erscheint, wären sowohl positive (Prämien) als auch negative Anreize (Pönalen) vorzusehen. Die Dokumentation der Abschusserfüllung sollte verstärkt um das Element der Grünvorlage für alle erlegten Stücke erweitert werden. Da dies bei flächendeckender Anwendung zu hohem Personalaufwand in den BVB führen wird, wäre auch eine stichprobenartige Prüfung einzelner Jagdausübungsberechtigter für einen definierten Zeitraum denkbar. Auswahlkriterien könnten zufällige Ziehung sowie gezielte Auswahl in Verdachtsfällen sein.

5.4 Potenzielle weitere Maßnahmen

- **Förderung von Jagdpersonal und Reviereinrichtungen:** Um den Erfolg bei der Umsetzung der Abschusspläne sicherzustellen, könnten Förderungen für die Anstellung von Berufsjägern sowie für Reviereinrichtungen gewährt werden. Die Förderungen sind an ein jagdwirtschaftliches Konzept zu binden, welches durch eine qualifizierte Stelle beurteilt wird. Ziel der Förderungen muss es sein, die Herstellung eines verträglichen Wildstandes herzustellen.
- **Fütterungsverbot im Schutzwald:** Wildfütterungen im und im Nahbereich von Schutzwaldflächen bewirken potentiell unverträglich hohe Wildbestände auf den Schutzwaldflächen. Daher scheint ein generelles Verbot von Fütterungen in entsprechenden Bereichen eine zweckdienliche Maßnahme zu sein.
- **Abschuss ohne Trophäenmerkmale:** Zum Zwecke der Wildstandreduktion in Bereichen mit unverträglich hohen Wildständen ist, wenn ein Erfolg durch den Jagdpächter nicht erreicht werden kann, eine drastische Reduktion des Wildstandes denkbar. Diese hat dann weitestgehend ohne Beachtung der Trophäen- und Altersmerkmale (mit Ausnahme „Mutterschutz“) zu erfolgen. Diese Vorgehensweise wird im Bedarfsfall zum Beispiel von den Bayerischen Staatsforsten angewendet.
- **Aufhebung der Schonzeit auf Schwerpunktbejagungsflächen**
- **Kürzung der Pachtperioden:** Pachtverträge sind mit Ausnahme von Vorarlberg auf 9 oder 10 Jahre abzuschließen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine Auflösung des Pachtvertrages nur auf Basis der in dem Pachtvertrag geregelten Gründe möglich. Kürzere Mindestvertragsdauern würden es dem Grundbesitzer ermöglichen bei unzufriedenstellender Bewirtschaftung früher einzugreifen.
- **Musterpachtverträge:** Diese sollten Regelungen vorsehen, wonach bei Nichterfüllung des Abschussplans eine Erfüllung durch Berufsjäger auf Kosten des Jagdpächters durchgeführt wird.
- **Abschuss-Online-Meldesysteme:** Es gibt bereits Online-Meldesysteme, die eine zeitnahe Meldung jedes Abschusses an den Jagdverpächter ermöglichen. Die Verwendung dieser Meldesysteme sollte – zumindest auf freiwilliger Basis – forciert werden.

6 Steuerrechtliche Anreize

6.1 Rahmenbedingungen

Steuerliche Fördermaßnahmen haben den Vorteil, dass sie kein eigenständiges Antrags- und Abwicklungsregime benötigen. Das gesamte Förderverfahren ist in das allgemeine Abgabenverfahren eingebettet.

6.1.1 Umsatzsteuerrecht

Umsatzsteuerliche Maßnahmen sind aufgrund der unionsrechtlichen Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts und der mit 20% begrenzten Wirkung nicht möglich und nicht zielführend.

6.1.2 Begünstigte Besteuerung von Gewinnen

Eine begünstigte Besteuerung von Gewinnen ist derzeit unter anderem für Gewinne aus Kalamitätsnutzungen vorgesehen. Da aus der Bewirtschaftung von Schutzwäldern unter den derzeitigen Rahmenbedingungen durchwegs Verluste zu erwarten sind, würden von einer begünstigten Besteuerung von Gewinnen keine Bewirtschaftungsanreize ausgehen.

6.1.3 Bevorzugte Verwertung von steuerlichen Verlusten

Soweit ein Forstbetrieb insgesamt Gewinne erwirtschaftet, können Verluste aus der Bewirtschaftung von Schutzwäldern schon nach der derzeitigen Rechtslage mit den Gewinnen aus anderen Betriebsteilen oder Betrieben ausgeglichen werden. Die Schaffung von darüber hinausgehenden Verrechnungsmöglichkeiten dürfte verfassungsrechtlich bedenklich sein und daher ausscheiden.

Hinzu kommt, dass bei Kleinwaldbesitzern, die die forstwirtschaftliche Pauschalierung in Anspruch nehmen, keine steuerlichen Verluste resultieren können, weil die Pauschalierung keine Verlustentstehung zulässt. Es dürfte verfassungsrechtlich unzulässig sein, steuerliche Verluste durch Pauschalierung festzustellen.

Und schließlich ist zu berücksichtigen, dass Kein(st)waldbesitzer, die ihren (Schutz-)wald nicht bewirtschaften, in der Regel überhaupt keine steuerliche Gewinnermittlung durchführen. Diese Betriebe könnten durch zusätzliche Verlustverwertungsmöglichkeiten nicht zu einer aktiven Waldbewirtschaftung motiviert werden.

Im Ergebnis ist deshalb festzustellen, dass zusätzliche Verlustverwertungsmöglichkeiten verfassungsrechtlich problematisch sind und zudem nicht die notwendigen Anreize bieten können.

6.1.4 Investitionsförderungen

Die Implementation von steuerlichen Investitionsförderungen kann eine sinnvolle und effiziente Möglichkeit sein, um Bewirtschaftungsanreize im Schutzwald zu setzen. Die mögliche Ausgestaltung wird in den folgenden Abschnitten betrachtet.

6.2 Verjüngungsmaßnahmen als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung

Besonders schwierig dürfte es sein, Kleinstwaldbesitzer mit Fördermaßnahmen zu erreichen. Kleinstwaldbesitzer, die ihren Wald nicht aktiv bewirtschaften, ermitteln keine forstwirtschaftlichen Einkünfte – häufig wird steuerliche Liebhaberei vorliegen. Dadurch scheidet eine Verlustverrechnung mit Einkünften aus anderen Einkunftsquellen (z.B. aus einem Dienstverhältnis oder aus Pensionszahlungen) von vornherein aus.

Vor allem bei Kleinstwaldbesitzern könnte die Schaffung einer steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der steuerlichen Einkünfteermittlung deshalb sinnvoll sein. Denkbar wäre die Einführung einer zusätzlichen Kategorie von Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen, die eine Abzugsfähigkeit von Ausgaben für definierte Bewirtschaftungsmaßnahmen insoweit ermöglicht, als diese Ausgaben nicht im Rahmen einer doppelten Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung berücksichtigt wurden. Die Geltendmachung wäre unbürokratisch im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung möglich. Eine stichprobenweise Prüfung durch das Finanzamt würde in der Regel ebenso unkompliziert durch Belegprüfung erfolgen.

Ob die Implementation einer steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bewirtschaftungsmaßnahmen bei den Sonderausgaben in § 18 EStG oder bei den außergewöhnlichen Belastungen in § 34 EStG erfolgt, ist primär eine legistische und weniger eine inhaltliche Frage. Unter die Sonderausgaben fällt etwa die Abzugsfähigkeit privater Spenden zur Hilfestellung in Katastrophenfällen. Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehört indes die Abzugsfähigkeit von Ausgaben zur Beseitigung von Katastrophenschäden. Insofern gibt es in beiden Ausgabenkategorien inhaltliche Anknüpfungspunkte für die Berücksichtigung von Ausgaben zur Schutzwaldbewirtschaftung.

Wirtschaftlich würde die Abzugsfähigkeit bewirken, dass ein (Kleinst)waldbesitzer, der 1.000 € für die Bewirtschaftung seines Schutzwaldes ausgibt, diese 1.000 € steuerlich einkünftermindernd in seiner Steuererklärung geltend machen kann. Je nach anzuwendendem Grenzsteuersatz würde sich dadurch die Einkommensteuer um bis zu 500 € (50%) verringern, in den meisten Fällen würde der Betrag zwischen 250 € (25%) und 420 € (42%) liegen.

Diese gesonderte steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausgaben zur Schutzwaldbewirtschaftung könnte Fördermaßnahmen zwar nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Es ist aber zu erwarten, dass eine gesonderte Abzugsfähigkeit auch den Zusatznutzen einer positiven öffentlichen Aufmerksamkeit und damit möglicherweise eine stimulierende Wirkung hätte.

6.3 Investitionsprämie für Verjüngungsmaßnahmen

Im Einkommensteuerrecht sind und waren immer wieder Investitionsprämien für volkswirtschaftlich erwünschtes bzw. notwendiges Handeln vorgesehen (z.B. Befristete Sonderprämien für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen, Forschungsprämien). Eine solche Prämie könnte auch für Bewirtschaftungsmaßnahmen im Schutzwald vorgesehen werden („Schutzwaldprämie“). Dabei würde ein Betrag, der auf Basis der Bewirtschaftungsausgaben für den Schutzwald prozentuell bemessen (z.B. 20%) wird, auf dem Abgabekonto gutgeschrieben und ausbezahlt bzw. mit bestehenden Abgabenschulden verrechnet.

Sofern eine Bescheinigung über die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen als erforderlich erachtet wird, könnte damit die Forstbehörde betraut werden. Gesetzlich müsste klargestellt werden, dass auch pauschalierte Schutzwaldbesitzer die Prämie in Anspruch nehmen können.

6.4 Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 10 EStG) kann bei den betrieblichen Einkünften vom Gewinn ein Gewinnfreibetrag in Abzug gebracht werden. Dadurch verringert sich der endgültig zu versteuernde Gewinn. Der Gewinnfreibetrag besteht aus

dem Grundfreibetrag (Gewinn bis 30.000 Euro, Grundfreibetrag daher bis 3.900 €); dieser wird ohne Investitionserfordernis berücksichtigt. Der Grundfreibetrag steht auch bei mehreren Betrieben nur einmal für Gewinne bis zu insgesamt 30.000 € zu.

dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (Gewinne über 30.000 €); dieser muss durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt werden.

Der Gewinnfreibetrag ist mit 13% abnehmend auf 4,5% degressiv gestaffelt und mit 45.350 € je Veranlagungsjahr gedeckelt.

Bei pauschaler Gewinnermittlung steht derzeit nur der Grundfreibetrag zu. Bei juristischen Personen (z.B. Stiftungen, Kapitalgesellschaften) steht weder der Grundfreibetrag noch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag zu.

Da beim stehenden Holz der höhere Teilwert²³ in der Praxis nicht angesetzt wird, sind Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes und Wiederaufforstungskosten gem. § 4 Abs. 8 EStG sofort als Betriebsausgaben abzusetzen. Diese Regelung ist sinnvoll und nicht zu ändern. Sie hat jedoch den Nebeneffekt, dass das stehende Holz dadurch steuerlich nicht als Wirtschaftsgut erfasst

²³ Die Gewinnrealisierung erfolgt dadurch nicht bereits im Zeitpunkt des Zuwachses, sondern erst bei der tatsächlichen Schlägerung. Das Gesetz sieht diesbezüglich ein Wahlrecht vor (§ 6 Z 2 lit. b EStG), das aber praktisch von allen Betrieben zugunsten der späteren Gewinnrealisierung ausgeübt wird. Neben der späteren Fälligkeit der Steuer sind auch die Schwierigkeiten der Schätzung des jährlichen Zuwachses ein Grund dafür.

wird.²⁴ Folglich steht bei Investitionen in den (Schutz)Wald auch kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag zu.

Der Gesetzgeber könnte eine ergänzende Regelung einführen, die die Geltendmachung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages bei Verjüngungsmaßnahmen im Schutzwald explizit ermöglicht. Durch eine entsprechende Textierung könnte diese Möglichkeit auch pauschalisierten Forstbetrieben und juristischen Personen eingeräumt werden. Der anzuwendende Prozentsatz müsste für Maßnahmen im Schutzwald gesondert und mit mindestens 13% oder höher festgelegt werden, damit die Begünstigung auch eine Wirkung entfaltet.

Die Maßnahme würde tendenziell größeren Forstbetrieben zugutekommen, da zunächst der Grundfreibetrag ausgeschöpft werden muss, bevor der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden kann. Es ist denkbar, dass eine solche Maßnahme für größere Forstbetriebe zweckmäßig ist, weil für kleinere Betriebe andere Maßnahmen – wie etwa die Einführung zusätzlicher Beratungsangebote und die Möglichkeit der Gründung von Bewirtschaftungsgenossenschaften – umgesetzt werden.

²⁴ Zu erfassen sind nur Anschaffungskosten aus Anlass eines Zukaufes von Waldgrundstücken und Erstaufforstungskosten, wenn es dadurch zu einer erheblichen Vergrößerung der Forstfläche kommt (EStR Rz. 1410 f.).

7 Bewirtschaftungsgenossenschaften im ForstG

7.1 Bewirtschaftungsgemeinschaften außerhalb des ForstG

In vielen Bundesländern bestehen privatwirtschaftliche Organisationen zur gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung. Meist handelt es sich dabei um Vereine, die häufig als Waldverbände bezeichnet werden. Diese Vereine unterstützen ihre Mitglieder bei der Vermarktung von Waldprodukten und bei der Waldbewirtschaftung. Die Vereine werden typischerweise nicht im eigenen Namen, sondern in Auftrag und Vertretung ihrer Mitglieder auf deren Namen und Rechnung tätig. Die Statuten der Vereine sind üblicherweise so formuliert, dass eine Inanspruchnahme der steuerlichen Gemeinnützigkeitsregelungen möglich ist.

Ein Vorteil dieser Vereinsstrukturen besteht in der Einfachheit ihrer Gründung, in der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft und in der Möglichkeit eines lokal-partizipativen Agierens. Vereinsstrukturen haben jedoch auch mehrere Nachteile und Risiken:

- Die Behörde kann die Gründung von Vereinen zwar informell anregen. Selbst bei freiwilliger Beteiligung einer Mehrheit von Eigentümern der zu erschließenden Waldflächen, kann die verbleibende Minderheit nicht zum Beitritt verpflichtet werden. Das gilt selbst dann, wenn sich dadurch Bewirtschaftungsvorteile ergeben würden.
- Die Vereine sind steuerlich gemeinnützig konzipiert. Wenn die tatsächliche Vereinstätigkeit aber (sei es bewusst oder unbewusst) von der satzungsmäßigen Tätigkeit abweicht, besteht ein hohes abgaben- und gewerberechtliches Risiko. Selbst wenn die Vereinstätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, können sich Zufallsgewinne ergeben, die in diesem Fall zu versteuern sind. Auch umsatzsteuerrechtliche Probleme sind möglich.
- Die Vereine ermöglichen zwar eine gemeinschaftliche Organisation der Waldbewirtschaftung und des Holzverkaufs. Zu einer steuerlichen Begünstigung der von den einzelnen Mitgliedern erzielten Gewinne kommt es dabei aber nicht. Gerade durch eine Begünstigung könnte aber ein zusätzlicher Anreiz für die Mitgliedschaft in einer Bewirtschaftungsgemeinschaft geschaffen werden.
- Für die Organwalter der Vereine bestehen Haftungsrisiken, die je nach Ausgestaltung der Statuten und der tatsächlichen Vereinstätigkeit sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können.
- Diese Nachteile könnten weitgehend vermieden werden, wenn das ForstG die Kooperationsform der Bewirtschaftungsgenossenschaft vorsehen würde. Diese könnte vergleichbar den schon jetzt bestehenden Bringungsgenossenschaften geregelt werden.

7.2 Bringungsgenossenschaften nach dem ForstG

Derzeit ist im ForstG nur die Möglichkeit der Bildung von Bringungsgenossenschaften vorgesehen (§ 68). Die Bringungsgenossenschaft hat den Zweck der Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen auf den Liegenschaften der beteiligten Grundeigentümer.

Das Ziel der Bildung von Bringungsgenossenschaften besteht darin, die Bringung durch den Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer zu erleichtern. Der Vorteil von Bringungsgenossenschaften im Vergleich zu Zusammenschlüssen außerhalb des ForstG besteht im definierten Rechtsrahmen, den das ForstG bereitstellt (insb. Satzung, Organe, Kostentragung). Hinzu kommt die Aufsicht durch die Behörde, die auch über Streitfälle entscheidet.

Anzahl Bringungsgenossenschaften?

Bringungsgenossenschaften dienen aber nicht der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung von (Schutz-)wäldern. Dafür sollte im ForstG ein eigener Rechtsrahmen bereitgestellt werden.

7.3 Einführung von Bewirtschaftungsgenossenschaften im ForstG

7.3.1 Rechtsform und Organisationsstruktur

Eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht in der Regel eine effiziente Bewirtschaftung kleinteiliger Besitzstrukturen und eine optimale Inanspruchnahme von Förderungen. Für die Forstbehörde besteht ein Vorteil in der besseren Erreichbarkeit der Waldbesitzer.

Die derzeit freien §§ 74 bis 79 ForstG, die unmittelbar an die Regelung der Bringungsgenossenschaften anschließen, könnten genutzt werden, um Bewirtschaftungsgenossenschaften einzuführen. Dabei könnte in weiten Teilen (Satzung, Organe, Genossenschaftsverhältnis, Kostentragung) auf die Regelungen zur Bringungsgenossenschaft zurückgegriffen werden. Wenn der Bewirtschaftungsgenossenschaft auch die Möglichkeit eingeräumt würde, Waldprodukte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu verkaufen, bräuchte es zusätzlich Regelungen über das Rechnungswesen der Bringungsgenossenschaft und die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Gewinnen bzw. Einnahmenüberschüssen.

Außerdem sollte gesetzlich vorgesehen werden, dass Bewirtschaftungsgenossenschaften gleichzeitig auch der gemeinsamen Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen dienen können. Dadurch müssten sich die an einer Bewirtschaftungsgenossenschaft beteiligten Waldbesitzer nicht parallel auch zu einer Bringungsgenossenschaft zusammenschließen.

Bei einer entsprechenden Ausgestaltung von Bewirtschaftungsgenossenschaften könnten diese im eigenen Namen an Förderprogrammen teilnehmen. Dadurch würden insbesondere für Klein(st)waldbesitzer bürokratische Hürden der Inanspruchnahme von Förderungen abgebaut.

7.3.2 Ablehnende Minderheiten

Ein besonderer Vorteil forstgesetzlich geregelter Bewirtschaftungsgenossenschaften würde darin bestehen, dass – wie bei den Bringungsgenossenschaften – eine Minderheit durch Bescheid der Behörde zum Beitritt verhalten werden könnte. Dadurch wäre es möglich, sinnvoll bewirtschaftbare Waldgebiete zu definieren, in der Genossenschaft insgesamt zu erfassen und erzielbare Effizienzvorteile bestmöglich auszuschöpfen.

Damit eine ablehnende Minderheit zum Beitritt verhalten werden kann, ist im ForstG eine Regelung erforderlich, die der Behörde die Abgrenzung des zweckmäßigen Gebiets einer Bewirtschaftungsgenossenschaft ermöglicht.

Außerdem dürfte eine Regelung erforderlich sein, die größeren Waldbesitz von der verpflichtenden Mitgliedschaft in einer Bewirtschaftungsgenossenschaft ausnimmt, soweit es sich um zusammenhängende Flächen handelt.

7.3.3 Organhaftpflichtversicherung

In der Literatur wird auf die Haftungsrisiken von Vorständen von vereinsmäßig organisierten Waldverbänden hingewiesen.²⁵ Um diese Risiken zu minimieren, könnte für die Organwalter von forstgesetzlichen Bewirtschaftungsgenossenschaften der Abschluss von Organhaftpflichtversicherungen gefördert werden.

7.3.4 Abgabenrechtliche Begünstigungsmöglichkeiten

Bei der abgabenrechtlichen Begünstigung von Bewirtschaftungsgenossenschaften bestehen legis-
tisch zwei Möglichkeiten:

(1) Bewirtschaftungsgenossenschaften als juristische Personen des privaten Rechts

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Zweck und tatsächlicher Geschäftsbetrieb sich auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände durch ihre Mitglieder beschränkt, sind schon derzeit von der Körperschaftsteuer befreit (§ 5 Z 9 lit. a KStG). Bei der Einführung von Bewirtschaftungsgenossenschaften im ForstG könnte im KStG explizit gesetzlich verankert oder durch das BMF erlassmäßig klargestellt werden, dass die Steuerbefreiung auch auf diese Bewirtschaftungsgenossenschaften anwendbar ist.

Bei der Ausschüttung (Auszahlung) der Ertragsüberschüsse an die Mitglieder der Bewirtschaftungsgenossenschaft könnte eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorgesehen werden. Vorbild könnte die Rz. 6218 der EStR sein, in der erlassmäßig vorgesehen ist, dass Ausschüttungen

²⁵ *Krachler*, Die Haftung bei forstlichen Bringungsgenossenschaften, 2009.

(Geld- und/oder Sachausschüttung) einer Agrargemeinschaft von bis zu 2.000 Euro je Anteilshaber von der Kapitalertragsteuer befreit sind. Vom Mitglied für den Eigenbedarf genutztes Holz wird dabei nicht berücksichtigt. Kalamitätsausschüttungen werden nur zu einem Zehntel eingerechnet.

Sofern die Bewirtschaftungsgenossenschaften exklusiv zur Bewirtschaftung von Schutzwaldflächen eingeführt werden, könnten die abgabenrechtlichen Begünstigungen für die gesamte Tätigkeit der Genossenschaft eingeräumt werden. Sofern Bewirtschaftungsgenossenschaften auch für die Bewirtschaftung von Ertragswald gegründet werden können, müsste geprüft werden, ob die Abgabenbefreiung (a.) dennoch insgesamt oder (b.) nur für die Einkünfte aus dem Schutzwald zustehen soll.

- a. Eine Abgabenbefreiung für sämtliche Einkünfte hätte eine größere Anreizwirkung für die Bildung von Bewirtschaftungsgenossenschaften. Dabei müsste aber sichergestellt werden, dass auch im Einzugsgebiet einer Genossenschaft liegende Schutzwaldflächen jedenfalls miteinbezogen werden. Die Kostentragung könnte (gesetzlich) dahingehend geregelt werden, dass der Ertragswald einen relativ höheren Anteil der Kosten als der Schutzwald trägt (z.B. umsatzabhängige Kostenaufteilung).
- b. Wenn die Abgabenbefreiung nur für die Einkünfte aus dem Schutzwald eingeräumt würde, wäre die Anreizwirkung für die Bildung von Bewirtschaftungsgenossenschaften geringer. In diesem Fall wären auch Regelungen über die Ermittlung des Anteils an begünstigten Einkünften erforderlich. Da die Schutzwaldbewirtschaftung typischerweise verlustträchtig ist, wäre die Wirkung der Begünstigung darauf beschränkt, fallweise auftretende Zufallsgewinne²⁶ nicht zu besteuern.

(2) Bewirtschaftungsgenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts:

Bei Einrichtung von Bewirtschaftungsgenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts ergibt sich die Steuerbefreiung der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte schon aufgrund der bestehenden Rechtslage (§ 2 Abs. 1 KStG).

Die Befreiung von Ausschüttungen (Auszahlungen) von der Kapitalertragsteuer müsste dennoch explizit in den EStR (Rz. 6218) klargestellt werden.

Ein weiterer abgabenrechtlicher Vorteil der Einrichtung von Bewirtschaftungsgenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts bestünde darin, dass auch die land- und forstwirtschaftliche Umsatzsteuerpauschalierung ohne Erfordernis einer gesetzlichen Anpassung in Anspruch genommen werden könnte (§ 22 Abs. 7 UStG).

²⁶ Zufallsgewinne können sich z.B. bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ergeben, wenn in einem Jahr Einnahmen erzielt werden und (korrespondierende) Ausgaben erst im Folgejahr getätigt werden (z.B. Verkauf von Holz Ende des Jahres 1 und Bezahlung des Holzernteunternehmens Anfang des Jahres 2).

8 Bannlegung

Das ForstG sieht in den §§ 27 ff. das Rechtsinstrument der Bannlegung vor. Durch Bescheid in Bann zu legen sind unter anderem „Objektschutzwälder, die der direkten Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen oder Anlagen oder kultiviertem Boden dienen“. „Die Bannlegung besteht in der Vorschreibung der nach dem Bannzweck und den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Maßnahmen und Unterlassungen sowie in der bestmöglichen Gewährleistung der Durchführung der Maßnahmen.“ „Der Waldeigentümer hat, sofern ihm aus der Bannlegung vermögensrechtliche Nachteile erwachsen, Anspruch auf Entschädigung. Die Kosten für die Ausführung angeordneter Maßnahmen hat der Begünstigte zu zahlen, soweit nicht für die Ausführung dieser Maßnahmen öffentliche Mittel gewährt wurden.“

Der Rechnungshof hat in seinem Prüfbericht die mangelnde Anwendung der Bannlegung kritisiert. Er hat darauf hingewiesen, „dass unter den im ForstG definierten Bedingungen eine Bannlegung verpflichtend ist. Er kritisierte, dass die zuständigen Behörden die gesetzlich vorgesehenen Schutzinstrumente nicht ausreichend nutzten. Der RH empfahl den überprüften Ländern, bei Vorliegen der gesetzlich definierten Voraussetzungen das Instrument der Bannlegung anzuwenden“.²⁷

Dazu ist anzumerken, dass die Bannlegung kein großflächiges Instrument zur Waldbewirtschaftung sein kann. Die Bannlegung führt zu einem gravierenden Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte des Waldeigentümers und des Begünstigten (Eigentumsfreiheit, Erwerbsausübungsfreiheit). Deshalb ist das Verfahren der Bannlegung selbst bei einem Einvernehmen aller Beteiligten mit einem beachtlichen Behördenverfahren verbunden (insbesondere Prüfung der Voraussetzungen für die Bannlegung, Festlegung von Bewirtschaftungsmaßnahmen und Bemessung von Entschädigungen). Darüber hinaus wäre bei einer großflächigen Anwendung der Bannlegung eine Vielzahl an Rechtsmittelverfahren zu erwarten. Dadurch würden Behördenkapazitäten gebunden und das in der Regel gute Verhältnis zwischen Behörde, Waldeigentümern und Nachbarn empfindlich gestört. Zwangsmaßnahmen wie die Bannlegung können deshalb nur die ultima ratio, aber kein reguläres Instrument zur Schutzwaldbewirtschaftung sein.

Deshalb sollte auch überlegt werden, die derzeitig **verpflichtende Bannlegung** (§ 27 Abs. 1 ForstG: „Durch Bescheid in Bann zu legen sind“) in eine **Ermessensbestimmung** zu ändern („Durch Bescheid können in Bann gelegt werden“). Dadurch würde sichergestellt, dass die Behörde bei unterlassener Bannlegung nicht gegen das ForstG verstößt.

²⁷ Bericht des Rechnungshofes, Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, 2015, 54.

9 Verpflichtende Bewirtschaftungsmaßnahmen im Schutzwald

Der Eigentümer eines **Objektschutzwaldes**²⁸ ist zur Durchführung von Maßnahmen „insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen durch öffentliche Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte gedeckt sind. Unabhängig davon ist der Eigentümer zur Wiederbewaldung von Kahlflecken oder Räumden sowie zu Forstschutzmaßnahmen gemäß den §§ 40 bis 45 verpflichtet.“

Wenn ein Objektschutzwald gleichzeitig Standortschutzwald ist, gelten auch die Bewirtschaftungsverpflichtungen, die sich auf den Standortschutzwald beziehen (§ 22 Abs. 3a letzter Satz ForstG).²⁹

Der Eigentümer eines **Standortschutzwaldes**³⁰ ist zur Bewirtschaftung entsprechend § 22 ForstG „insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen aus den Erträgen von Fällungen in diesem Standortschutzwald gedeckt werden können.“

Unter Fällungserträgen verstehen Brawenz et al. den erntekostenfreien Holzerlös, wobei einem Waldeigentümer, der die Holzernte anstelle eines Schlägerungsunternehmens selbst durchführt, das angemessene Arbeitsentgelt zusteht. Allfällige andere Erträge aus dem Schutzwald wie z.B. Jagdpächterlöse sind nicht zu berücksichtigen. Außerdem sind nur die Erträge aus dem konkret in Betrachtung stehenden Standortschutzwald von Relevanz. Erträge aus anderen Standortschutzwäldern des gleichen Eigentümers und Erträge aus seinen Objektschutzwäldern sind nicht heranzuziehen.³¹

Aus den Fällungserträgen sind zunächst die Wiederbewaldung und der übrige forstgesetzlich zwingend vorgeschriebene Bewirtschaftungsaufwand für den Standortschutzwald zu bestreiten (bei Durchführung durch den Waldeigentümer wiederum unter Abzug des angemessenen Arbeitsentgelts). Der Restbetrag ist zur Bedeckung weiterer Aufwendungen einschließlich der Investitionen zu verwenden. Ein danach verbleibender Überschuss steht dem Eigentümer zur freien Disposition zur Verfügung.³²

²⁸ Objektschutzwälder sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung erfordern (§ 21 Abs. 2 ForstG).

²⁹ Brawenz/Kind/Wieser, ForstG⁴ (2015) Anm. 5 zu § 22.

³⁰ Standortschutzwälder (Wälder auf besonderen Standorten) sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern (§ 21 Abs. 1 ForstG).

³¹ Brawenz/Kind/Wieser, ForstG⁴ (2015) Anm. 4 zu § 22.

³² Brawenz/Kind/Wieser, ForstG⁴ (2015) Anm. 4 zu § 22.

Begründet wird die Einschränkung auf die Verwendung der standortbezogenen Fällungserträge mit der „verfassungsrechtlichen Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit“,³³ die der VfGH dahingehend gezogen hat, dass „dem Eigentümer von hoher Hand keine Lasten auferlegt werden [dürfen], die ihn mit Rücksicht auf ihre Schwere einerseits und seinem aus dem Eigentum gezogenen Nutzen andererseits unverhältnismäßig treffen und ihm daher wirtschaftlich nicht zumutbar sind.“³⁴

Diese von Brawenz et al. zitierte VfGH-Entscheidung ist allerdings nicht zum Forstrecht, sondern zum Wasserrechtsgesetz ergangen, konkret zur Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags, der ohne Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und Adäquanz dieses Auftrags an die Grundeigentümer erteilt wurde. Zur Bewirtschaftung des Schutzwaldes sind – soweit ersichtlich – überhaupt noch keine VfGH-Entscheidungen ergangen. Die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Verpflichtung zur Schutzwaldbewirtschaftung kann (insbesondere vor dem Hintergrund einer Zunahme von Naturkatastrophen) deshalb nicht aus dieser älteren wasserrechtlichen Judikatur abzuleiten sein.

Wenn aber grundsätzlich gilt, dass die Zumutbarkeitsgrenze der Bewirtschaftung durch den „aus dem Eigentum gezogene Nutzen“ definiert wird, dann sind dabei zumindest sämtliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Die Bestimmung des § 22 Abs. 3 ForstG könnte daher wie folgt geändert werden: „Der Eigentümer eines Standortschutzwaldes, der nicht Objektschutzwald im Sinne des § 21 Abs. 2 ist, ist zur Durchführung von Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 4 insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen aus den land- und forstwirtschaftlichen Erträgen in diesem Standortschutzwald gedeckt werden können.“

Dadurch wären insbesondere auch Erträge aus der Jagd, soweit sie aus dem konkret in Betrachtung stehenden Standortschutzwald stammen, für die Bewirtschaftung zu verwenden. Diese Erweiterung hätte auch den Zweck, die häufig bestehende Konkurrenz zwischen Schutzwald und Jagdwirtschaft insoweit aufzulösen, als höhere Jagderlöse auch zu höheren Investitionen in den Schutzwald führen müssten.

Die wirtschaftliche Lage der Forstwirtschaft ist aufgrund der angespannten Preissituation derzeit allerdings selbst im Ertragswald schwierig. Die Erwirtschaftung von positiven Ertragsüberschüssen aus Schutzwäldern ist deshalb eine seltene Ausnahme. Eine Ausweitung der Bewirtschaftungspflichten in § 22 ForstG würde deshalb nur an den Standorten zu positiven Effekten führen, an denen relevante Jagd(pacht)erlöse erzielt werden.

³³ Brawenz/Kind/Wieser, ForstG⁴ (2015) Anm. 4 zu § 22.

³⁴ VfGH 14.10.1993, B1633/92.

10 Zusammenfassung

Die Ergebnisse dieser Studie zur Attraktivierung der Schutzwaldbewirtschaftung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Eine andauernde **Verbesserung des Schutzwaldes** kann nur durch operationalisierbare Zielsetzungen erreicht werden. Zur Kontrolle der Entwicklung und Erreichung entsprechender Ziele wird ein geeignetes **Monitoringsystem** benötigt, welches in dieser Form zurzeit in Österreich noch nicht besteht. Die Entwicklung eines entsprechenden Systems sollte aufbauend auf den vorhandenen und gemeinhin akzeptierten Systemen Österreichische Waldinventur (ÖWI), Wildeinflussmonitoring (WEM) und Waldentwicklungsplan (WEP) erfolgen. Die zeitliche und räumliche Auflösung der Aussageeinheiten muss dabei an die Zielsetzungen angepasst werden.
- **Fördermaßnahmen** sollen aus Sicht der Waldeigentümer mit geringem Aufwand bei der Antragstellung und Abwicklung verbunden sein. Aktuell scheinen Förderwerber den administrativen Aufwand gerade bei geringen Fördersummen als unverhältnismäßig hoch zu erachten. Von Seiten der Praxis wäre eine Ergänzung zu bestehenden Förderprogrammen gewünscht, welche insbesondere auch Klein(st)förderungen auf Grundlage einfacher Beratungsmodelle ermöglicht. Eine mögliche Weiterentwicklung des aktuell primär inputorientierten Förderwesens könnte die Förderung der erbrachten Leistung auf Grundlage von regelmäßig valorisierten Leistungskatalogen darstellen.
- Im Rahmen eines **Aufforstungsprojektes** planen ein oder mehrere Waldbesitzer ein konkretes Projekt zur Verbesserung von Schutzwaldflächen und treten mit diesem an den Staat als Auftraggeber heran. Ein Projekt umfasst dabei alle zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen in einer mehrjährigen Projektlaufzeit. Auf Grundlage der forstlichen Raumplanung erfolgt eine Evaluierung und Beauftragung von konkreten Projekten.
- **Hohe Wildstände** sind ein wesentlicher Grund für die fehlende oder **unzureichende Verjüngung im Schutzwald**, einem der Hauptprobleme im Schutzwald. Die Unterzeichnung der „Mariazeller Vereinbarung“ von Repräsentanten der Forstwirtschaft und der Jägerschaft kann als Vorhandensein eines Problembewusstseins interpretiert werden. Neben geeigneter Kommunikation der komplexen Zusammenhänge zwischen Wildstand und Schutzwaldzustand zur Schaffung von Akzeptanz in der Bevölkerung sind die **Abschussplanung und Kontrolle der Abschusserfüllung** wesentliche Stellschrauben in diesem Bereich. Entsprechende Planungen müssen auf möglichst einheitlicher und akzeptierter Datenbasis erfolgen, die Erfüllung des Mindestabschusses durch positive und negative Anreize gezielt gesteuert werden.

- **Steuerliche Verluste aus der Bewirtschaftung** von Schutzwäldern können schon nach den derzeitigen Regelungen steuerlich verwertet werden. Zusätzliche Verlustverwertungsmöglichkeiten dürften nicht die notwendigen Bewirtschaftungsanreize bieten und auch verfassungsrechtlich problematisch sein.
- Vor allem für Kleinstwaldbesitzer könnte die Schaffung einer **steuerlichen Abzugsfähigkeit** von Bewirtschaftungsmaßnahmen als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen sinnvoll sein. Die Geltendmachung wäre unbürokratisch im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung möglich.
- Auch eine **steuerliche Investitionsprämie („Schutzwaldprämie“)** könnte für Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dabei würde ein auf Basis der Bewirtschaftungsausgaben prozentuell bemessener Betrag ausbezahlt bzw. mit bestehenden Abgabenschulden verrechnet.
- Für Verjüngungsmaßnahmen im Schutzwald könnte auch die steuerliche Geltendmachung eines **investitionsbedingten Gewinnfreibetrages** ermöglicht werden. Der anzuwendende Prozentsatz müsste für Maßnahmen im Schutzwald gesondert und mit mindestens 13% oder höher festgelegt werden, damit die Begünstigung eine Wirkung entfaltet.
- Eine **gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung** ermöglicht in der Regel eine effiziente Bewirtschaftung kleinteiliger Besitzstrukturen und eine optimale Inanspruchnahme von Förderungen. Für die Forstbehörde besteht ein Vorteil in der besseren Erreichbarkeit der Waldbesitzer. Im ForstG könnte dazu die Kooperationsform der **Bewirtschaftungsgenossenschaft** (vergleichbar den Bringungsgenossenschaften) vorgesehen werden. Bei einer entsprechenden Ausgestaltung von Bewirtschaftungsgenossenschaften könnten diese im eigenen Namen an Förderprogrammen teilnehmen. Auch die Besteuerung der Bewirtschaftungsgenossenschaften wäre schon nach der derzeitigen Rechtslage vorteilhaft.
- Das ForstG sieht unter bestimmten Voraussetzungen das Rechtsinstrument der **Bannlegung** vor. Da die Bannlegung zu einem gravierenden Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte des Waldeigentümers und des Begünstigten (Eigentumsfreiheit, Erwerbsausübungsfreiheit) führt, kann sie **kein großflächiges Instrument** zur Waldbewirtschaftung sein. Deshalb sollte überlegt werden, die derzeit verpflichtende Bannlegung in eine Ermessensbestimmung zu ändern. Dadurch würde sichergestellt, dass die Behörde bei unterlassener Bannlegung nicht gegen das ForstG verstößt.
- Für Objekt- und Standortschutzwälder sind im ForstG bestimmte **Bewirtschaftungsverpflichtungen** vorgesehen. Der Eigentümer eines Standortschutzwaldes ist zur Bewirtschaftung gem. § 22 ForstG *„insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen aus den Erträgen von Fällungen in diesem Standortschutzwald gedeckt werden können.“* Diese Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, dass zumindest sämtliche **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** für Bewirtschaftungsmaßnahmen im jeweiligen Standortschutzwald zu verwenden sind.